



Nichtselbsttätige Feuerlöschanlage in Tiefgaragen

Hinweise zur Ausführung

Rechtsgrundlage

Beim Bauvorhaben muss § 12 (3) Garagenverordnung Baden-Württemberg erfüllt sein:
"*... bei kraftbetriebenen Hebebühnen, mit denen Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können ... sind nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen vorzusehen, ... wenn nicht alle Stellplätze in jedem Betriebszustand mit einem Löschmittel erreichbar sind.*"

Erfordernis

Im herabgefahrenen Zustand kann beim Doppelparker das untere Auto wegen der nahezu geschlossenen Bodenplatte von der Feuerwehr im Brandfall nicht ausreichend mit deren Löschrohren abgelöscht werden. Dann muss dies die nichtselbsttätige, also eine halbstationäre Sprühwasser-Löschanlage als Löschunterstützung übernehmen.

Hinweise zur Ausführung

Umfang:

Die gesetzliche Vorgabe ist durch den Einbau der halbstationären Löschanlage erfüllt. Weitere technische Einrichtungen sind nicht gefordert (keine Brandmeldeanlage, keine örtliche Alarmierung (Evakuierungsalarm) bzw. Alarmweiterleitung, keine Erstanlaufstelle für die Feuerwehr und kein Schlüsseldepot).

Es bleibt dem Betreiber überlassen, wenn er eine solche Löscheinrichtung einbaut, gleich die Löschung des oberen Fahrzeugs mit einzubeziehen, da bei hochgefahrterer Hebebühne auch dieses Fahrzeug beim Löschen mit Löschrohren der Feuerwehr nur eingeschränkt erreichbar ist.

Ausführungsrichtlinie:

Die technische Ausführung / Herstellung einer solchen halbstationären Löschanlage ist in Anlehnung an die VdS-Richtlinie 2395-1 "Halbstationäre Sprühwasserlöschanlagen" von einem Fachplaner zu planen und so auszuführen.

Die Löschwasser-Einspeisestelle ist in einem Schutzschrank in Anlehnung an DIN 14461-2 unterzubringen; die Tür muss mit einem Verschluss nach DIN 14925 (Feuerweherschloss) versehen sein; die Farbe des Schutzschanks legt der Betreiber fest.

Löschbereiche:

Aufgrund der hydraulischen Berechnung können sich mehrere Löschbereiche (Gruppenwirkfläche) ergeben, z.B. "Garage westlicher Teil" und "Garage östlicher Teil". Jeder Löschbereich muss jeweils eine eigene Einspeisung haben. Diese können auch an einer Stelle nebeneinander angeordnet werden.

Lage der Einspeisestelle(n):

Die Löschwasser-Einspeisung muss außerhalb der Garage angeordnet werden, da im Brandfall der Zugang im rauchfreien Bereich stattzufinden hat.

Der Ort der Einspeisung ist grundsätzlich an der Außenwand des Gebäudes im Anfahrtsbereich der Feuerwehr zu wählen (Gebäudeseite zur öffentlichen Straße hin).

Es ist zu berücksichtigen, dass in der Nähe der Einspeisestelle ausreichend Platz vorhanden ist, als Aufstellfläche für ein Löschfahrzeug LF 10/10, ggf. Abstimmung mit der Branddirektion

(E-Mail: poststelle.37-bma@stuttgart.de).



Kennzeichnungen an der Einspeisestelle:

Auf der Außenseite des Schutzschanks der Einspeisearmatur ist gut sichtbar und dauerhaft auf die Einspeisung hinzuweisen. Es sind Hinweisschilder D1 nach DIN 4066 in der Mindestgröße 10,5 x 29,7 cm, bei größerem Abstand zur Straße in der Größe 14,8 x 42 cm, zu verwenden:

**Einspeisung
Halbstationäre Löschanlage
Tiefgarage**

oder

Löschwassereinspeisung

**Halbstationäre Löschanlage
Tiefgarage**

Abb. 1: Kennzeichnung der Einspeisestelle (mit einem oder zwei Schilder)

Sind mehrere Löschbereiche vorhanden, ist zusätzlich zur oben beschriebenen Kennzeichnung folgendes herzustellen:

- 1.) auf die Einspeiseleitung eines jeden Löschbereichs ist ein Schild (mit Halterung) dauerhaft und gut lesbar aufzusetzen, in dem der Löschbereich benannt wird (siehe Beispiel in Abb. 2)
- 2.) an geeigneter Stelle an der Einspeisung (z. B. in der Tür-Innenseite des Schutzschanks) ist direkt sichtbar ein Übersichtsplan der Tiefgarage dauerhaft (z. B. laminiert) anzubringen, in dem die Löschbereiche eindeutig dargestellt sind.

**Löschbereich 1
Tiefgarage westlicher Teil**
Pumpendruck 10 bar

Abb. 2: Beispiel für eine Kennzeichnung der Löschwasserleitung eines Löschbereichs bei Vorhandensein mehrerer Löschbereiche.

Befindet sich die Löschwasser-Einspeisestelle nicht auffällig im Anfahrtsbereich der Feuerwehr, ist nach Rücksprache mit der Branddirektion ggf. ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.